

Vereinbarung

Zwischen der
Agentur für Arbeit Hamm

und dem
Kreis Unna

wird die nachfolgende Vereinbarung zur Ausgestaltung und Organisation des
Jobcenters Kreis Unna
als gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 44b Sozialgesetzbuch Zweites
Buch (SGB II) getroffen

Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Fachbereich Arbeit und Soziales
Norbert Diekmännken

Stand

Juni 2015

§ 1	Gemeinsame Einrichtung, Name und Sitz.....	1
§ 2	Aufgaben des Jobcenters	1
§ 3	Aufgabenwahrnehmung durch Träger.....	1
§ 4	Organe des Jobcenters	1
§ 5	Trägerversammlung.....	2
§ 6	Geschäftsführung	2
§ 7	Örtlicher Beirat	2
§ 8	Lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm	3
§ 9	Stellenplan, Personal.....	3
§ 10	Haftung.....	3
§ 11	Abschlussbestimmungen	3
§ 12	Inkrafttreten	3

§ 1 Gemeinsame Einrichtung, Name und Sitz

- (1) Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Agentur für Arbeit Hamm und der Kreis Unna (im Folgenden Träger genannt) im Gebiet des Kreises Unna eine gemeinsame Einrichtung gemäß § 44b SGB II.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen **Jobcenter Kreis Unna** (im Folgenden Jobcenter genannt).
- (3) Zum Sitz des Jobcenters wird die Kreisstadt Unna bestimmt.

§ 2 Aufgaben des Jobcenters

- (1) Dem Jobcenter obliegen die gesetzlichen Aufgaben der Träger im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Werden im Einzelnen Aufgaben durch einen der Träger wahrgenommen, so stellt das Jobcenter diesem die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Sozialgesetzbuches, in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung durch Träger

- (1) Die Träger sind nach § 44b Abs. 3 SGB II für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer jeweiligen Leistungen durch das Jobcenter verantwortlich. Für ihren Aufgabenbereich sind sie dem Jobcenter gegenüber weisungsberechtigt.
- (2) Gemäß § 44b Abs. 4 SGB II werden durch den Kreis Unna als kommunalem Träger die folgenden Aufgaben wahrgenommen:
 - das Verfahren zur Kostenerstattung mit anderen kommunalen Trägern bei Aufenthalt im Frauenhaus nach § 36a SGB II und
 - die Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II.
- (3) Verantwortlich für den Zugang der Leistungsempfänger zu den kommunalen Eingliederungsleistungen bleibt das Jobcenter. Soweit sich der Kreis Unna zur Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II bestehender Dienste und Einrichtungen Dritter bedient, die er aus kommunalen Leistungen ganz oder teilweise finanziert, so soll er mit diesen Dritten Vereinbarungen über das Verfahren und die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter treffen oder Handbücher erarbeiten. Die Vereinbarungen oder Handbücher finden in der jeweils geltenden Fassung für die Tätigkeit des Jobcenters Anwendung.

§ 4 Organe des Jobcenters

Das Jobcenter hat die folgenden Organe:

- die Trägerversammlung (§ 44c SGB II),
- die Geschäftsführung (§ 44d SGB II) und
- den örtlichen Beirat (§ 18d SGB II).



§ 5 Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten des Jobcenters.
- (2) Die Trägerversammlung setzt sich aus insgesamt sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Träger zusammen. Die Agentur für Arbeit Hamm und der Kreis Unna entsenden dabei jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter und benennen darüber hinaus die jeweils stellvertretenden Personen. Im Vertretungsfall haben die stellvertretenden Personen volles Stimmrecht.
- (3) Die Träger vereinbaren, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Trägerversammlung jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt wird.
- (4) Die Träger vereinbaren für die am 01.01.2016 beginnende Amtszeit, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende erneut aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Unna gewählt wird.**
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 44c SGB II.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Jobcenters (§ 44d SGB II).
- (2) Die Träger vereinbaren für den am 01.01.2016 beginnenden Zeitraum der Bestellung, dass erneut eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter bzw. eine Beamtin oder ein Beamter der BA zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer bestellt wird.**
- (3) Die Träger vereinbaren darüber hinaus, dass die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin bzw. der stellvertretende Geschäftsführer jeweils abwechselnd von der BA und dem Kreis Unna gestellt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 44d SGB II.

§ 7 Örtlicher Beirat

- (1) Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. deren stellvertretende Personen können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18d SGB II und der Geschäftsordnung.



§ 8 Lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

- (1) Das Jobcenter erstellt jährlich ein lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, in dem die Schwerpunkte für den Einsatz der Eingliederungsleistungen und bezogen auf die Zielgruppen abgestimmt werden. Bei Bedarf kann es unterjährig angepasst werden.
- (2) Das Programm dient der Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Strategie beider Träger zur nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit. Es wird unter Beachtung der Zielvorgaben mit beiden Trägern in der Trägerversammlung abgestimmt (§ 44c Abs. 6 SGB II).

§ 9 Stellenplan, Personal

- (1) Langfristig wird eine paritätische Besetzung mit Personal beider Träger angestrebt.
- (2) Im Übrigen gelten für die Zuweisung des Personals die Bestimmungen des § 44g SGB II und für die Aufstellung, Genehmigung und Bewirtschaftung des Stellenplans des Jobcenters die Bestimmungen des § 44k SGB II.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers richtet sich nach den für sie oder ihn geltenden einschlägigen Regelungen im Bundes- oder Landesrecht.
- (2) Die Haftung des zugewiesenen Personals richtet sich nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Jeder Träger haftet im Innenverhältnis dem anderen Träger für Vermögensschäden, die durch seine Bediensteten verursacht werden.

§ 11 Abschlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und das Schriftformerfordernis an sich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Vereinbarung treten, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wird, am nächsten kommt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum ersten des Monats, der auf ihre Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner folgt, spätestens jedoch zum 01.01.2016, in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 05.11.2010.



Für die Agentur für Arbeit Hamm:

Ort, Datum

Thomas Helm
Vorsitzender der Geschäftsführung

Für den Kreis Unna:

Ort, Datum

Michael Makiolla
Landrat

